



## **Verordnung über das Aufheben der Verordnung über das Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ehekirchen**

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und des § 3a Nr.4 b) der Bayerischen Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (BayLuftV) in der Fassung vom 20.12.2016 folgende Aufhebungsverordnung:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Verordnung über das Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ehekirchen**

Die Verordnung über das Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ehekirchen vom 23.01.2014 wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehekirchen, den 13.02.2017

  
Günter Gamisch,  
1. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am 13.02.2017 im Rathaus Ehekirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindefahle hingewiesen.

Der Aushang wurde am 13.02.2017 angeheftet und am 14.03.2017 entfernt.

Ehekirchen, den 14.03.2017

(Siegel)

Stefan Fäustlin, Geschäftsleiter